I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2580/93 DES RATES

vom 17. September 1993

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die in einigen Mitgliedstaaten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3947/92 [2], insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und Anhang XI des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Ländern, in denen Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften dienstlich verwendet werden, sind die Lebenshaltungskosten im zweiten Halbjahr 1992 erheblich gestiegen. Daher sind die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3761/92 [3] auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 anzugleichen; für das Land der dienstlichen Verwendung, in dem ein besonders hoher Anstieg der Lebenshaltungskosten zu verzeichnen war, sind diese Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 16. November 1992 anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 16. November 1992 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in nachstehendem Land tätig sind, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland: 87,0.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in nachstehendem Land tätig sind, folgender Berichtigungskoeffizient:

Varese: 108,6.

(3) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 [4] gelten weiterhin.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 404 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.